



An das
Bundesministerium
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Telefon 0512/508-3492
Fax 0512/508-743495
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

e-mail-Adresse:

Post.pers6@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Standort-Entwicklungsgesetz;
Begutachtung; Stellungnahme

Bezug: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Geschäftszahl LUA-AS-00/201-2018

Innsbruck, 14.08.2018

Sehr geehrter Herr Mag. iur. Georg KONETZKY,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften erstatten zum Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes (in der Folge kurz: StEntG) folgende Stellungnahme:

1. Bürokratischer Aufwand steigt:

Gemäß § 5 StEntG hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Unterlagen des standortrelevanten Vorhabens aufzubereiten und dem Standortentwicklungsbeirat vorzulegen. Der Standortentwicklungsbeirat setzt sich aus Vertretern von insgesamt 6

Bundesministerien zusammen und hat regelmäßig zu tagen. Standortrelevante Vorhaben werden anschließend per Verordnung veröffentlicht.

An diese Kundmachung sollen/werden in weiterer Folge spezielle verfahrensbeschleunigende Maßnahmen geknüpft werden, die als „lex specialis“ zu den hier zum Tragen kommenden Verfahrensbestimmungen des AVG, des VwGVG und des UVP-G 2000 anzusehen sind. Fakt ist auch, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen.

Neben dem ohnehin sehr aufwändigen UVP-Verfahren wird ein weiteres Verfahren aufgesetzt. Diese Vorgangsweise widerspricht eindeutig den Deregulierungsbemühungen der Bundesregierung.

2. Verfahrensbeschleunigung fraglich:

In der Praxis kommt es bei großen UVP-Verfahren immer wieder vor, dass die Vollständigkeitsprüfung mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt. Es ist daher durchaus denkbar, dass die Jahresfrist nach § 9 StEntG ab Kundmachung der Verordnung bereits abgelaufen ist, ohne dass vollständige Unterlagen vorliegen.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 StEntG könnte in diesen oder ähnlich gelagerten Fällen dazu führen, dass unvollständige Anträge frühzeitig zurückgewiesen werden, um die Frist nach § 11 Abs. 3 StEntG zu unterbrechen. In der Sache hätte man nichts gewonnen, da mit Zurückweisung das Verfahren beendet wäre und allenfalls ein neuer Antrag gestellt werden könnte, bei dem sämtliche Fristen neu beginnen.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, wie die Behörden die Bestimmung anwenden, sodass bei Inkrafttreten schlussendlich anstatt der erwünschten Verfahrensbeschleunigungen auch Verfahrensverzögerungen möglich sind.

3. Verletzung von internationalen Verträgen, EU-Recht, Österreichischem Verfassungsrecht:

Wir können nur exemplarisch die möglichen Verträge bzw. Normen aufzählen, die durch das Standort-Entwicklungsgesetz verletzt würden. Eine detaillierte Betrachtung würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen.

Internationale Verträge wie Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 47 der Charta der Grundrechte oder Art. 9 der Aarhus Konvention verlangen effektiven Rechtsschutz. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und die UVP-Richtlinie verlangen eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit.

Auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, wie beispielsweise das Recht auf den gesetzlichen Richter oder der Gleichheitsgrundsatz, sind betroffen.

4. Die vielen Rechtsunsicherheiten führen zu Nachteilen im internationalen Standortwettbewerb:

Die vielen potentiellen Vertrags- und Rechtsverletzungen ermöglichen eine Vielzahl von Beschwerdegründen. Die vielen offenen Rechtsfragen wären von den Höchstgerichten des Öffentlichen Rechts zu beurteilen. Für Konsenswerber besteht die latente Gefahr, dass das gesamte oder Teile des Standort-Entwicklungsgesetzes aufgehoben werden. Die Rechtsunsicherheit birgt damit auch eine große Unsicherheit für den Standort.

Ob diese „zukünftig angedachte Vorgangsweise“ auch sämtliche gewichtigen Umweltinteressen berücksichtigen und einen sparsamen (nachhaltigen) Umgang mit Umweltressourcen gewährleisten wird können, wird zudem bezweifelt. Zudem kann bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass auch Gesundheitsaspekte und Anrainerrechte „zu kurz kommen“ werden. Es stellt sich daher die Frage, ob damit schlussendlich die erwarteten volkswirtschaftlichen Vorteile eintreten bzw. erwartet werden können.

5. Abschließende Bemerkungen:

Gemäß § 7 Abs. 2 StEntG soll eine Bestätigung der Bundesregierung auf 20 Jahre ausgerichtet sein und nur aus bestimmten, im § 10 leg. cit. angeführten, Fallkonstellationen erlöschen.

Dies führt auch dazu, dass ein allfälliges Erlöschen grundsätzlich im „Einfluss- bzw. Ermessensbereich“ des Projektwerbers liegt. Veränderte äußere Umstände rechtlicher, fachlicher oder anderer Natur werden nicht berücksichtigt.

[Andererseits stellt die Frist von 20 Jahren ein "Gold-Plating" europarechtlicher Bestimmungen im überbordenden Ausmaß dar. Sogar die PCI-Liste der EU-Kommission gemäß TEN-E-VO ist alle 2 Jahre zu evaluieren, d.h. Vorhaben, welche die Kriterien nicht mehr erfüllen, sind aus der Liste zu streichen.]

Gemäß § 12 Abs. 2 des Entwurfs sollen Beschwerden gegen Genehmigungen nach diesem Gesetz nur noch möglich sein, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Diesbezüglich stellt sich jedenfalls auch die Frage der Aarhus-konformität.

Zu bedenken gilt es ebenso, dass dieser Entwurf die aktuellen Umwelt- und Klimaschutzaspekte nicht entsprechend berücksichtigen können wird und dies für die Zukunft auch nachteilige ökologische Folgen haben wird. Selbstverständlich sprechen sich die Österreichischen Umwelt- und Naturanwaltschaften für eine Straffung und Beschleunigung von Verfahren aus. Dieser „Versuch“ mit dem Entwurf zum Standortentwicklungsgesetz ist jedoch nicht geeignet, diese Kriterien nur annähernd zu erfüllen und wird zudem auch den von der Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm angeführten aktuellen Herausforderungen nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Rudolf Auernig

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg

e.h.

DI Katharina Lins